

Bemessungssatz

1. Was ist der Bemessungssatz?

Der Bemessungssatz ist geregelt in § 46 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und stellt den **prozentualen Anteil der beihilfefähigen Aufwendungen**, der als Beihilfe gezahlt wird, dar. Dieser beträgt

- 50 Prozent für beihilfeberechtigte Personen,
- 70 Prozent für beihilfeberechtigte Personen, die den Familienzuschlag für mehr als ein berücksichtigungsfähiges Kind erhalten,
- 70 Prozent für berücksichtigungsfähige Personen nach § 4 Abs. 1 BBhV (Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner), soweit diese nicht über ein Einkommen von mehr als 20.000 Euro verfügen,
- 70 Prozent für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (außer Waisen),
- 70 Prozent für beihilfeberechtigte Personen in Elternzeit und
- 80 Prozent für berücksichtigungsfähige Personen nach § 4 Abs. 2 BBhV (Kinder) sowie für Waisen.

2. Gibt es Ausnahmen?

2.1 Ja, bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern:

Sind zwei oder mehr Kinder bei EINER Person berücksichtigungsfähig, so beträgt der Bemessungssatz für diese Person 70 Prozent. Dies gilt bei MEHREREN beihilfeberechtigten Personen nur für diejenige Person, die den Familienzuschlag oder den Auslandszuschlag nach dem Besoldungs- bzw. Versorgungsrecht bezieht.

Bezieht bei einem beihilfeberechtigten Elternpaar mit zwei Kindern jeder Elternteil nur für EIN Kind den Familienzuschlag, so beträgt der Bemessungssatz für jede beihilfeberechtigte Person 50 Prozent.

Ein Wahlrecht, wer von zwei beihilfeberechtigten Personen den erhöhten Bemessungssatz erhält, besteht nach der Bundesbeihilfeverordnung nicht. Mit der Entscheidung, wer das Kindergeld und damit den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag für ein Kind bekommt, fällt zugleich die Entscheidung, wer Beihilfen für ein Kind erhalten kann.

Die Konkurrenzregelung zum erhöhten Bemessungssatz gilt nicht für Personen, die Anspruch auf truppenärztliche Versorgung haben (z. B. Soldatinnen und Soldaten) oder heilfürsorgeberechtigt sind (z. B. Polizeivollzugsbeamtin-

nen und Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei).

2.2 Ja, bei Unterbrechung der Ausbildung durch freiwillige Dienste:

Beinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, so sind sie in der **Beihilfe*** weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleiteten Dienstes, insgesamt höchstens 12 Monate. Während dieses Zeitraums haben beihilfeberechtigte Personen ggf. weiterhin einen Anspruch auf den erhöhten Bemessungssatz von 70 Prozent.

Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.

3. Gibt es Sonderbestimmungen für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung?

Ja, der Bemessungssatz erhöht sich auf 100 Prozent der sich nach Anrechnung der Leistungen und Erstattungen der gesetzlichen Krankenversicherung ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen.

Dies gilt jedoch nicht für Aufwendungen, zu denen die gesetzliche Krankenkasse keine Leistungen oder Erstattungen erbracht hat (z. B. für Behandlungen durch Heilpraktikerinnen oder Heilpraktiker), sodass der Bemessungssatz in diesen Fällen 50, 70 oder 80 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen beträgt (siehe Pkt. 1).

4. Kann der Bemessungssatz erhöht werden?

4.1 Ja, bei individuellen Ausschlüssen oder Einstellung der Versicherungsleistungen

Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung aufgrund eines individuellen Ausschlusses wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten keine Versicherungsleistungen

* Hieraus ergeben sich **keine** Ansprüche auf die Zahlung von Kindergeld bzw. Familienzuschlag!

gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 Prozent, jedoch höchstens auf 90 Prozent (§ 47 Abs. 4 BBhV).

4.2 Ja, bei weiteren Ausnahmefällen nach § 47 BBhV

Eine Erhöhung des Bemessungssatzes ist möglich, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes zwingend geboten ist. Dabei ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen.

Eine Erhöhung ist bei Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfängern und berücksichtigungsfähigen Personen mit geringen Gesamteinkünften möglich, wenn der Beitragsaufwand für eine beihilfekonforme private Krankenversicherung 15 Prozent der Gesamteinkünfte übersteigt.

Bei dauernder Pflegebedürftigkeit ist eine Erhöhung jedoch ausgeschlossen.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie unter anderem auf unserer Internetseite:

www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Beihilfeumlagekasse -

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes [[BVA-Merkblätter \(bund.de\)](http://BVA-Merkblätter.bund.de)] unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.